



Auszug aus dem Protokoll

Gemeinderat

Beschluss vom 13. September 2023

GR 2023-197

28.03

Gebühren Bootsplätze grosse und kleine Bootshaab: Teilrevision

Ausgangslage

Die seit einigen Jahren unveränderten Gebühren für die obgenannten Bootsplätze sind aufgrund der Kostensteigerungen der letzten Jahre, insbesondere auch zufolge der Sanierung der beiden Dachflächen über der grossem und kleinen Bootshaab in den Jahren 2019-2022 nicht mehr kostendeckend. Dementsprechend ist eine Anpassung erforderlich.

Für die Berechnung der Erhöhung wurde insgesamt nur ein kleiner Anteil der Sanierungskosten (total Fr. 1'632'184.75) als durch Gebühren zu finanzierende Investition angerechnet (20%), weil der Grossteil der Kosten auf den öffentlichen Platz (grosse Bootshaab) bzw. das Parkdeck (kleine Bootshaab) darüber entfällt. Von diesen anteilmässigen Sanierungskosten entfällt wiederum der Grossteil allein auf die gedeckten Wasserplätze (66,7%). Die restlichen Kosten (33,3%) sind sowohl auf die gedeckten als auch die offenen Wasserplätze zu verlegen.

Unter Berücksichtigung von Amortisation (40 J.) und Verzinsung (2,5%) ergibt sich basierend auf den bisherigen Gebühren im Resultat eine Erhöhung von 8,67% für die offenen und 12,63% für die gedeckten Wasserplätze.

Gemäss einer Marktbeobachtung des eidgenössischen Preisüberwachers aus dem Jahr 2019 nähm Zollikon damit bezogen auf einen Standardplatz (2 m, offen) den 7. Rang unter 23 Zürichseegemeinden ein. Vor diesem Hintergrund erscheint die Anpassung nicht nur bezogen auf das Budget, sondern auch bezogen auf das Marktumfeld als angemessen.

Die neuen Gebühren für die einzelnen Platzkategorien sind aus den beiden nachfolgenden Tabellen der neuen Fassung von Anhang 1, Gebühren, des Bootsplatzreglements ersichtlich (ad acta). Auf die kommunale Gebühr (Differenz zwischen "Bootsplatzgebühr (exkl. MWSt)" und dem "Anteil kantonale Konzessionsgebühr"), entfällt zusätzlich die MWSt zum Standardsatz (ab 1. Januar 2024 auf 8,1%).

Anhang 1 Gebühren Bootsplatzreglement

Nicht in Zollikon angemeldete Personen zahlen auf die Bootsplatz-Gebühren einen Zuschlag von 10%. Anmeldungen oder Abmeldungen unter dem Jahr/Rechnungsjahr wirken sich auf die folgende Jahresrechnung aus.

Die Bootsplatz-Gebühren (ausgenommen Anteil an kantonaler Konzessionsgebühr) sind mehrwertsteuerpflichtig.

Bisherige Fassung

Gedekte Wasserplätze (kleine und grosse Bootshaab)			
Breite	Ausstattung	Bootsplatz-Gebühr (exkl. MWSt)	Davon Anteil kantonale Konzessionsgebühr
bis 1,80 m	Aufzug manuell	Fr. 1'267.00	Fr. 263.00
bis 1,80 m	Aufzug elektrisch	Fr. 2'817.00	Fr. 263.00
1,81 bis 2,20 m	Aufzug elektrisch	Fr. 2'986.00	Fr. 315.00
über 2,20 m	Aufzug elektrisch	Fr. 3'214.00	Fr. 368.00

Offene Wasserplätze (kleine und grosse Bootshaab)		
Breite	Bootsplatz-Gebühr (exkl. MWSt)	Davon Anteil kantonale Konzessionsgebühr
bis 1,80 m	Fr. 817.00	Fr. 263.00
1,81 bis 2,20 m	Fr. 986.00	Fr. 315.00
über 2,20 m	Fr. 1'214.00	Fr. 368.00

Neue Fassung

Gedekte Wasserplätze (kleine und grosse Bootshaab)			
Breite	Ausstattung	Bootsplatz-Gebühr (exkl. MWSt)	Davon Anteil kantonale Konzessionsgebühr
bis 1,80 m	Aufzug manuell	Fr. 1'427.00	Fr. 263.00
bis 1,80 m	Aufzug elektrisch	Fr. 3'179.00	Fr. 263.00
1,81 bis 2,20 m	Aufzug elektrisch	Fr. 3'363.00	Fr. 315.00
über 2,20 m	Aufzug elektrisch	Fr. 3'613.00	Fr. 368.00

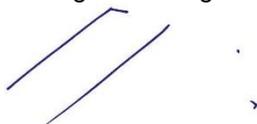
Offene Wasserplätze (kleine und grosse Bootshaab)		
Breite	Bootsplatz-Gebühr (exkl. MWSt)	Davon Anteil kantonale Konzessionsgebühr
bis 1,80 m	Fr. 887.00	Fr. 263.00
1,81 bis 2,20 m	Fr. 1'071.00	Fr. 315.00
über 2,20 m	Fr. 1'321.00	Fr. 368.00

Die Änderungen sollen per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Bootsplatzreglements wird genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Sammlung der kommunalen Erlasse nachzuführen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich begründet Rekurs erhoben werden. Den Entscheid und die Unterlagen liegen während der Rekursfrist im Gemeindehaus Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf und Der Entscheid ist auch auf der Website aufgeschaltet. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Gemeinderatskanzlei (Disp. 2, 3)
 - Liegenschaftenabteilung
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Archiv

Für richtigen Auszug



Markus Gossweiler
Gemeindeschreiber